



Inhaltsangabe:	Seite
1. Satzung der Gemeinde Ascheberg zur Verringerung der Ratsmandate ab der Kommunalwahl 2020	2
2. Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 4. Änderung der Satzung über die Steuerhebesätze	4
3. 75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Lüdinghauser Straße/Sandstraße“ in der Ortschaft Ascheberg; Aufstellungsbeschluss und Offenlegung des Entwurfes	6
4. 4. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern West – Neu“ in der Ortschaft Ascheberg; Aufstellungsbeschluss und Offenlegung des Entwurfes	8
5. Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 1 (A 1) von der Anschlussstelle Ascheberg bis zur Dortmund-Ems-Kanal-Brücke; Durchführung eines Anhörungsverfahrens	10

Satzung der Gemeinde Ascheberg zur Verringerung der Ratsmandate ab der Kommunalwahl 2020 vom 22. Februar 2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454, ber. S. 509/SGV NRW 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966) hat der Rat der Gemeinde Ascheberg am 20. Februar 2018 folgende Satzung zur Verringerung der Ratsmandate beschlossen:

§ 1

Die Zahl der in den Rat der Gemeinde Ascheberg zu wählenden Vertreter nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) KWahlG wird ab der Kommunalwahl 2020 gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 KWahlG um 10 (fünf Listen- und fünf Direktmandate) verringert.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ascheberg zur Verringerung der Ratsmandate ab der Kommunalwahl 2014 vom 18. Februar 2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur Verringerung der Ratsmandate ab der Kommunalwahl 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 22. Februar 2018

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Dr. Risthaus

**Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 22. Februar 2018
zur 4. Änderung der Satzung über die Steuerhebesätze vom 18. Dezember 2013**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074), hat der Rat der Gemeinde Ascheberg am 20. Februar 2018 folgende Änderungssatzung über die Steuerhebesätze der Gemeinde Ascheberg beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Steuerhebesätze betragen für die

- | | |
|-----------------|----------|
| - Grundsteuer A | 217 v.H. |
| - Grundsteuer B | 429 v.H. |
| - Gewerbesteuer | 417 v.H. |

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 4. Änderung der Satzung über die Steuerhebesätze vom 18. Dezember 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 22. Februar 2018

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Dr. Risthaus

Amtliche Bekanntmachung

75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Lüdinghauser Straße/Sandstraße“, Ascheberg

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 26.03.2014 die Aufstellung der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Lüdinghauser Straße/Sandstraße“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des rund 2,8 Hektar Fläche umfassenden Änderungsplanes erfasst Teile des westlichen Ortskernes der Ortschaft Ascheberg im Bereich der Sandstraße und der Lüdinghauser Straße. Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Anlass für die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Lüdinghauser Straße/Sandstraße“ ist die planungsrechtliche Vorbereitung einer umfassenden Neuordnung des Einzelhandelsschwerpunktes im Ascheberger Ortskern. Diese beinhaltet unter anderem die Verlagerung des Feuerwehrstandortes, die Ansiedlung eines Vollsortimenters (Combi), die Erweiterung des bestehenden Aldi-Marktes und die Neuordnung bestehender Betriebe zwischen der Sandstraße und der Lüdinghauser Straße. Darüber hinaus werden auch Teile der Randflächen des Ortskernes überplant. Die Planung verfolgt das Ziel einer funktionalen und städtebaulichen Aufwertung des westlichen Ortskernes der Ortschaft Ascheberg.

Zur frühzeitigen Information der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird

in der Zeit vom 05.03.2018 bis zum 03.04.2018 (einschließlich)

im Rathaus der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer O.21 (1. OG) vormittags von 8:00 bis 12:30 Uhr sowie zusätzlich dienstags von 13:30 bis 17:00 Uhr und donnerstags von 13:30 bis 16:00 Uhr Gelegenheit geboten, die Planung zu erörtern und sich hierzu zu äußern. Bei der oben bezeichneten Dienststelle können Stellungnahmen zu dem Vorentwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

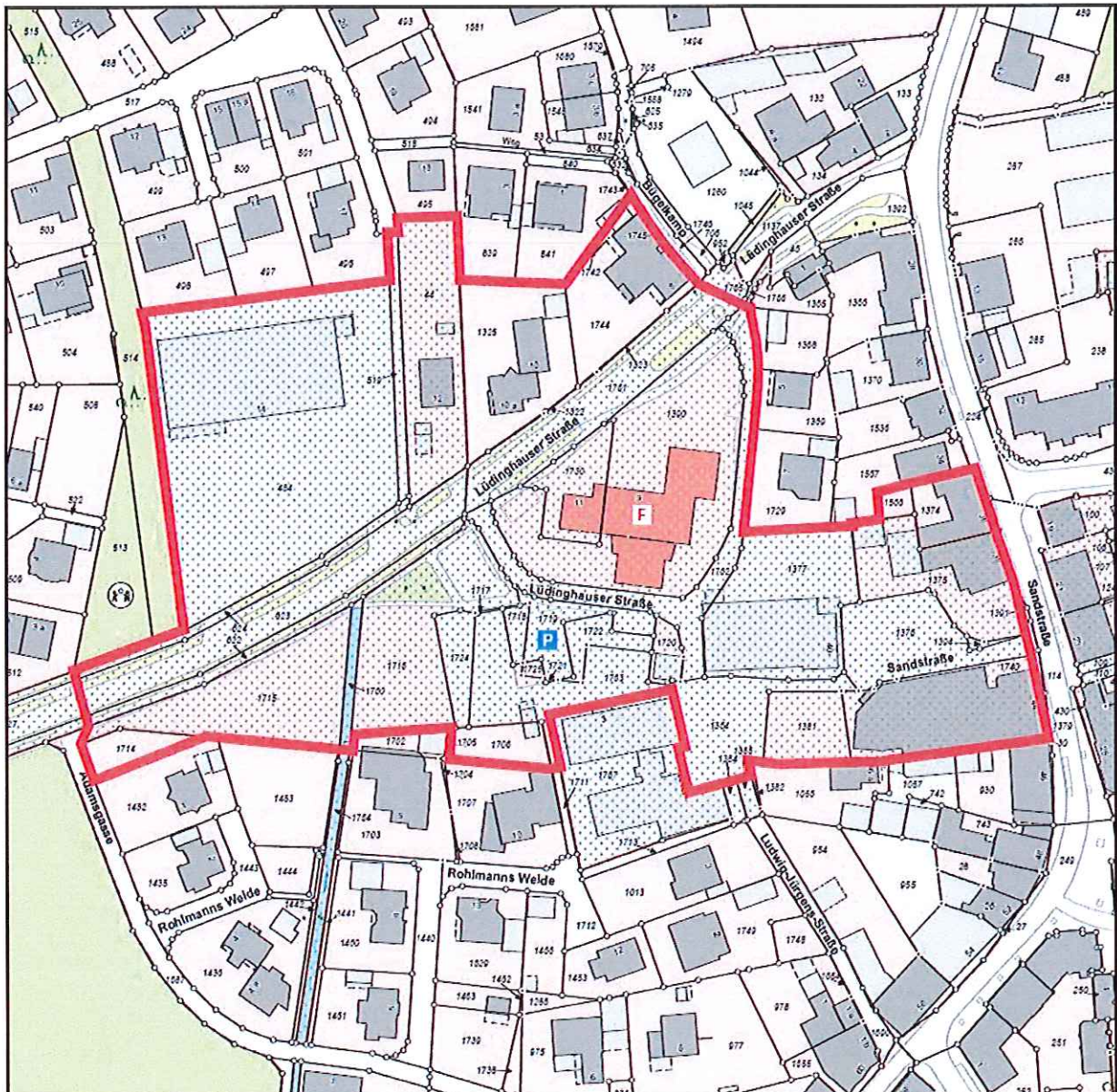
Hinweis:

Es handelt sich bei den Unterlagen um einen ersten Vorentwurf, der – je nachdem, welche Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeit und von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebracht werden – veränderbar ist. Änderungen können auch insbesondere dann noch im weiteren Verfahren erfolgen, wenn sich eine entsprechende Notwendigkeit aus planungskonzeptionellen oder städtebaulichen Gründen ergeben sollte.

Ascheberg, den 21.02.2018
Der Bürgermeister

(Dr. Risthaus)

Abgrenzung des Geltungsbereiches:



Amtliche Bekanntmachung

4. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern West – Neu“, Ascheberg

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 26.03.2014 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern West - Neu“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des rund 2,8 Hektar Fläche umfassenden Änderungsplanes erfasst Teile des westlichen Ortskernes der Ortschaft Ascheberg im Bereich der Sandstraße und der Lüdinghauser Straße. Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Anlass für die 4. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern West – Neu“ ist die planungsrechtliche Vorbereitung einer umfassenden Neuordnung des Einzelhandelsschwerpunktes im Ascheberger Ortskern. Diese beinhaltet unter anderem die Verlagerung des Feuerwehrstandortes, die Ansiedlung eines Vollsortimenters (Combi), die Erweiterung des bestehenden Aldi-Marktes und die Neuordnung bestehender Betriebe zwischen der Sandstraße und der Lüdinghauser Straße. Darüber hinaus werden auch Teile der Randflächen des Ortskernes überplant. Die Planung verfolgt das Ziel einer funktionalen und städtebaulichen Aufwertung des westlichen Ortskernes der Ortschaft Ascheberg. Die notwendige Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Zur frühzeitigen Information der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird

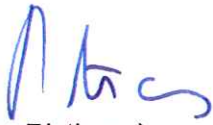
in der Zeit vom 05.03.2018 bis zum 03.04.2018 (einschließlich)

im Rathaus der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer O.21 (1. OG) vormittags von 8:00 bis 12:30 Uhr sowie zusätzlich dienstags von 13:30 bis 17:00 Uhr und donnerstags von 13:30 bis 16:00 Uhr Gelegenheit geboten, die Planung zu erörtern und sich hierzu zu äußern. Bei der oben bezeichneten Dienststelle können Stellungnahmen zu dem Vorentwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

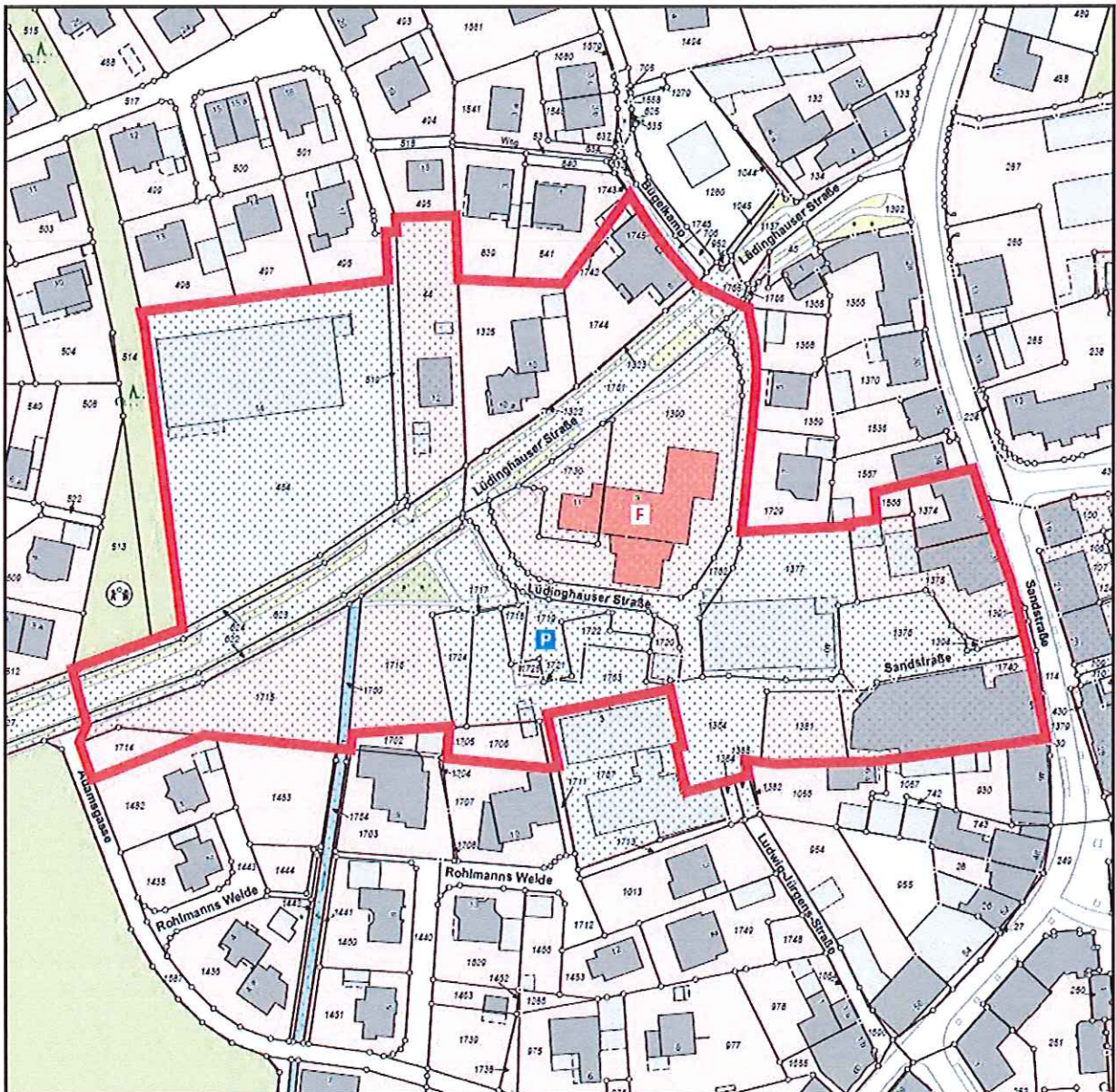
Hinweis:

Es handelt sich bei den Unterlagen um einen ersten Vorentwurf, der – je nachdem, welche Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeit und von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebracht werden – veränderbar ist. Änderungen können auch insbesondere dann noch im weiteren Verfahren erfolgen, wenn sich eine entsprechende Notwendigkeit aus planungskonzeptionellen oder städtebaulichen Gründen ergeben sollte.

Ascheberg, den 21.02.2018
Der Bürgermeister


(Dr. Risthaus)

Abgrenzung des Geltungsbereiches:



Bezirksregierung Münster
25.04.01.01-02/16

Münster, den 16.02.2018

B e k a n n t m a c h u n g

**Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A 1 von der Anschlussstelle
Ascheberg (o) bis zur Dortmund-Ems-Kanal-Brücke, von Bau-km 115+000,00
bis Bau-km 105+500,00, von Betriebs-km 293+000,00 bis Betriebs-km
283+500,00, – Abschnitt 10.1 –
Erörterungstermin**

- Anhörungsverfahren -

Die Bezirksregierung Münster führt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die o.a. Straßenbaumaßnahme gemäß § 17 a des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) einen **Erörterungstermin** durch.

Die Erörterung findet statt **am 12. – 13. März und vom 15. – 16. März 2018 im Gro-
ßen Bürgerforum des Rathauses, Gemeinde Ascheberg, Dieningstr. 7, 59387
Ascheberg.**

Da am Rathaus nur wenige Parkplätze zur Verfügung stehen, wird auf die umliegen-
den Parkmöglichkeiten hingewiesen.

In dem Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnah-
men nach folgender **Tagesordnung** erörtert:

Montag, 12. März 2018

- | | |
|-------------------|--|
| 09:30 – 13:00 Uhr | Erörterung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher
Belange |
| 14:00 – 16:00 Uhr | Erörterung der Stellungnahmen der anerkannten
Umweltvereinigungen |

Dienstag, 13. März 2018

- | | |
|-------------------|--|
| 09:00 – 13:00 Uhr | Themenbezogene Erörterung von Einwendungen
Privater und Verbände |
| | 1. Verkehrsprognose |
| | 2. Lärmimmissionen |
| und | 3. Luftschadstoffe |
| | 4. Naturschutzfachliche Belange |
| | 5. Wasserwirtschaftliche Belange |
| 14:00 – 16:00 Uhr | 6. Sonstige Belange (z.B. Verkehrsführung
während der Bauphase / Anlage von Rad-/ Fußwegen) |

Donnerstag, 15. März 2018

- | | |
|-----------------------|--|
| 09:00 – 13:00 Uhr und | Erörterung der Einwendungen Privater, die durch |
| 14:00 – 17:00 Uhr | Grundstücksinanspruchnahme betroffen sind |

Freitag, 16. März 2018

09:00 – 12:00 Uhr und **Erörterung der Einwendungen Privater, die durch**
13:00 – 17:00 Uhr **Grundstücksinanspruchnahme betroffen sind**
(teilweise vertreten durch Rechtsanwälte)

Bei Bedarf ist eine Verlängerung der Erörterung möglich. Falls erforderlich, wird die Erörterung auch zu einem späteren Termin fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter kann Zuhörer, insbesondere die Presse zulassen, wenn kein Verfahrensteilnehmer bzw. Teilnahmeberechtigter widerspricht.

Teilnahmeberechtigt sind nachfolgend genannte Privatpersonen:

- **Einwender/innen** (Personen, die frist- und formgerecht Einwendungen erhoben haben),
- **Betroffene** (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden), sowie deren
- **gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände**
(Bevollmächtigte haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben) wie auch die
- **Vertreter/innen** der am Verfahren beteiligten Behörden und Verbände.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn der/die Einwender/in nicht am Erörterungstermin teilnimmt.

Zur Vorinformation liegen in der Zeit **ab dem 26. Februar 2018** die detaillierte Tagesordnung, ein Informationsblatt zum Erörterungstermin und die Stellungnahme des Vorhabenträgers zu den allgemeinen Einwendungen während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Münster sowie der Gemeinden Ascheberg und Senden zur Mitnahme bereit.

Die detaillierte Tagesordnung, das Informationsblatt zum Erörterungstermin und die Stellungnahme des Vorhabenträgers zu den allgemeinen Einwendungen sind auch **ab dem 26. Februar 2018** im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Münster – www.brms.nrw.de/go/verfahren - unter der Überschrift "Planfeststellung Straße" einzusehen.

Im Auftrag
gez. Jonas Lauel